

REGELUNG FÜR DAS FESTMACHEN IN DEN BETONNUNGSFELDERN VON SAN FRUTTUOSO DI CAPODIMONTE
UND PUNTA CHIAPPA DI CAMOGLI

IN DEN ZONEN B UND C

DES MEERESSCHUTZGEBIETES VON PORTOFINO - JAHR 2024

Genehmigt durch Beschluss des Verwaltungsrats Nr. 10 vom 20/03/2024

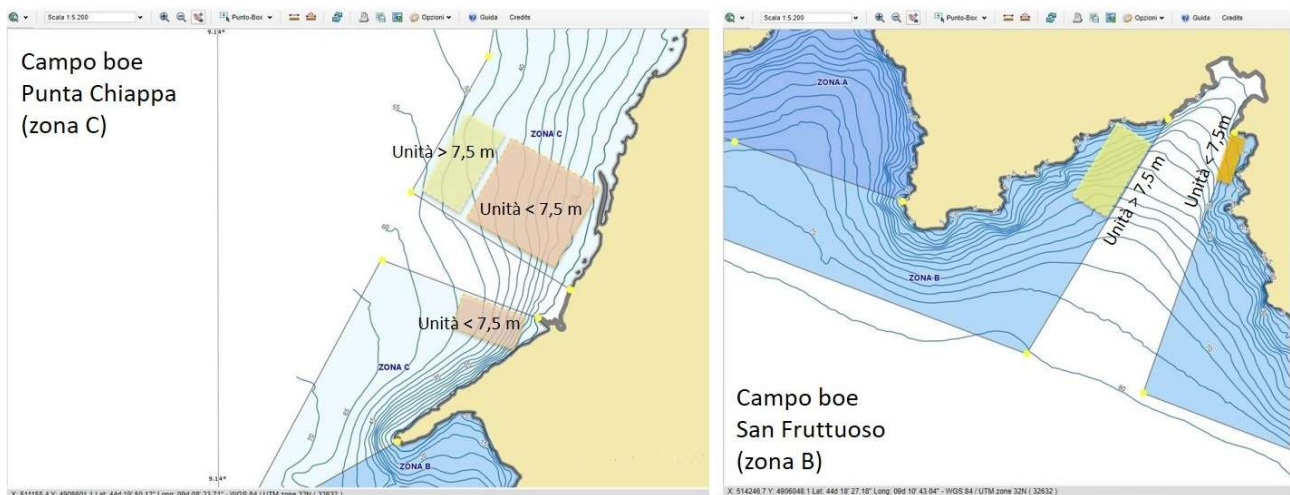
Titel I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement bezieht sich auf die Bojenfelder, die in der vom Ministerialdekret vom 1. Juli 2008 genehmigten Durchführungsverordnung (REO) und Organisation des Meeresschutzgebiets von Portofino (AMP Portofino) vorgesehen sind, die von der Verwaltungsbehörde in Punta Chiappa (ZONE C) und San Fruttuoso di Capodimonte (ZONE B) eingerichtet wurden und in Artikel 2 unten aufgeführt sind.
2. Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Sportboote, die, aus welchem Grund auch immer, die Bojenfelder zum Anlegen der Einheiten nutzen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde des Meeresschutzgebiets von Portofino.

Art. 2 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements stellen allgemeine, unmittelbar geltende Regeln für die sichere Nutzung der Bojenfelder von Punta Chiappa di Camogli und San Fruttuoso di Capodimonte dar.
2. Dieses Reglement bezieht sich vollständig auf die Bestimmungen von Art. 17 der REO von Portofino MPA.
3. Die Tätigkeit des Anlegens innerhalb der oben genannten Bojenfelder ist nur autorisierten Personen gestattet. Die Genehmigungen werden gegen Zahlung von Gebühren erteilt, die sich nach der Gesamtlänge (LOA) des Bootes richten und deren Höhe durch den Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 7 vom 29.02.2024 festgelegt wurde und dem vorliegenden Reglement beigelegt ist (Anhang A).
4. Für die Zwecke dieses Reglements werden die Bojenfelder in Bereiche unterteilt, die für das Anlegen von Schiffen mit einer Gesamtlänge (LOA) kleiner oder gleich 7,5 m (auf der Karte orangefarbene Bereiche) und Bereiche, die für das Anlegen von Schiffen mit einer LOA zwischen 7,5 und 24 m (auf der Karte gelbe Bereiche) bestimmt sind. Diese Kennzeichnung ist notwendig, um die korrekte Nutzung und Sicherheit der Bojenfelder zu gewährleisten.



Art. 3 - Bestimmungen für die Nutzung der Bojenfelder

1. Die Bojenfelder für das Anlegen von Sportbooten in AMP Portofino stehen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde, vom 25. April 2024 bis zum 29. September 2024 zur Verfügung. Auf der Website der Verwaltungsbehörde wird eine offizielle Mitteilung über die Anzahl der verfügbaren Bojen und ein Link zum speziellen Genehmigungs- und Buchungssystem für die Bojen (mobile App) veröffentlicht.
2. In dem im vorhergehenden Absatz 1 genannten Zeitraum ist die Genehmigung zur Nutzung der Bojen in dem Zeitfenster von 10 bis 18 Uhr nur gültig, wenn eine obligatorische Reservierung über die oben genannte, von der Verwaltungsbehörde entwickelte spezielle mobile App vorgenommen wird. Die Nutzung der Bojen in den anderen Zeitfenstern ist in jedem Fall den Personen vorbehalten, die im Besitz einer von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Genehmigung sind.
3. Die Genehmigung ist ab dem Ausstellungsdatum bis zum 29/09/2024 gültig. Der Nutzer kann sich auf Anfrage über eine spezielle mobile App für die Zahlung einer Pauschalgebühr entscheiden, die es ihm ermöglicht, die Bojen während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung ohne weitere Zahlung zu reservieren; alternativ kann der Nutzer die Gebühren "nach Verbrauch" gleichzeitig mit den Reservierungen ohne vorherige Zahlung entrichten (mit Ausnahme der Stempelgebühr von 16 €, die für alle Anträge an die PA erforderlich ist). Die für das laufende Jahr festgesetzten Gebühren sind in Anlage "A" zu diesem Reglement zu finden. Aus Gründen, die nicht der MPA-Verwaltungsbehörde und/oder dem in Absatz 8 genannten Personal zuzuschreiben sind, werden die gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet (nur als Beispiel: Verzicht des Nutzers, ungünstige Meereswetterbedingungen, die zur Schließung des Bojenfeldes führen).
4. Für jeden Kalendertag, an dem die Genehmigung gültig ist, dürfen nicht mehr als 2 Buchungen vorgenommen werden, unabhängig von dem gewählten Gebiet. Es versteht sich, dass sich die von zwei Buchungen für dasselbe Sportboot betroffenen Zeitfenster nicht überschneiden dürfen.
5. Nutzer, die sich für den Tarif "pay-as-you-go" entscheiden, der für drei aufeinanderfolgende Tage gilt, müssen für jeden einzelnen der genannten Tage eine Buchung vornehmen.
6. Die Reservierung kann vor dem gewählten Datum wie unten beschrieben vorgenommen werden:
 - Der Nutzer, der sich für den "Pay-as-you-go"-Tarif entscheidet, kann die Reservierung ab 8.00 Uhr am zweiten Tag vor dem gewählten Datum vornehmen;

- der Nutzer, der sich für die "Pauschalzahlung" entscheidet, kann die Reservierung ab 8 Uhr am Tag vor dem gewählten Datum vornehmen;

- der Benutzer, der sich für den Tarif "pay-as-you-go" entscheidet, der für drei aufeinander folgende Tage gilt, kann die Reservierung für die auf den ersten Tag folgenden Tage ab 8.00 Uhr des zweiten Tages vor dem ersten der drei interessierenden Tage vornehmen

- jeder Bootsvermieter mit und ohne Fahrer, der im Besitz einer Genehmigung ist, die er nach Zahlung der Pauschalgebühr (ex Del. CDA Nr. 7 vom 29/02/2024) erhalten hat, kann ab 8.00 Uhr des dritten Tages vor dem gewählten Datum eine Reservierung für ein einziges Boot vornehmen, das auf den Liegeplatz Punta Chiappa beschränkt ist.

7. Reservierungen können nicht storniert werden. Es ist auch nicht möglich, die Liegezeit zu verlängern; im Falle der Verfügbarkeit kann eine neue Reservierung mit Gültigkeit nach der ersten vorgenommen werden. Die Nichteinhaltung der Endzeit wird gemäß den geltenden Vorschriften geahndet. Die für nicht genutzte Buchungen gezahlten "Verbrauchsgebühren" werden in keinem Fall zurückerstattet.

8. Während des in den Absätzen 1. und 2. genannten Zeitraums und Zeitfensters sind die Bojenfelder mit speziellem Personal besetzt, das für die Kontrolle der Genehmigungen und Buchungen zuständig ist. Dieses Personal gibt Hilfestellung und/oder Anweisungen für die korrekten Anlegeverfahren.

9. Das im vorstehenden Absatz 8 genannte Personal darf kein Geld für die Nutzung der Bojen erhalten. Die MPA-Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, das Personal, das die Bojenfelder besetzt, mit eigenen Kassensystemen auszustatten, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

10. Das Consorzio di Gestione dell'Area Marina Protetta di Portofino ist nicht für die Organisation des Anlandedienstes verantwortlich. Um die Sicherheit im Bereich der Anlegestellen und den Umweltschutz des Gebietes zu gewährleisten, muss jedes Subjekt, das an der Erbringung dieser Dienstleistung interessiert ist, bei der Verwaltungsbehörde des MPA eine besondere Genehmigung beantragen.

11. Alle Personen, die den Dienst der Anlandung von Bojenfeldbenutzern durchführen, sind in keiner Weise der MPA-Verwaltungsbehörde und somit der Verwaltung der Anlegestellen unterstellt. Zu diesem Zweck ist es diesen Personen untersagt, das Logo des MPA Portofino zu verwenden. Diesen Personen ist es auch ausdrücklich untersagt, von den Benutzern Geldbeträge für den Aufenthalt am Liegeplatz zu verlangen.

12. In Anbetracht der begrenzten Verfügbarkeit von Bojen sind die Benutzer verpflichtet, die Buchungszeit strikt einzuhalten. Erscheint der Nutzer nicht am Liegeplatz, verfällt die Reservierung 120 (einhundertzwanzig) Minuten nach der als Aufenthaltsbeginn angegebenen Zeit, so dass die Boje für die Reservierung durch andere Nutzer zur Verfügung steht. Der Verfall der Reservierung begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung durch das MPA-Verwaltungsorgan.

13. Wird die Boje vor dem in der Reservierung angegebenen Zeitpunkt verlassen, verliert die Reservierung automatisch ihre Gültigkeit und die Boje steht wieder für die Reservierung durch andere Nutzer zur Verfügung.

14. Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 10 m, die die Bojenfeldliegeplätze nutzen wollen, müssen ihre Absicht über Funk auf dem UKW-Arbeitskanal 69 mitteilen und außerhalb des Liegeplatzes warten, bis sie vom zuständigen Personal (nach Prüfung der Verfügbarkeit oder der Buchung) grünes Licht und Unterstützung erhalten.

15. Das An- und Ablegen erfolgt stets mit minimaler Geschwindigkeit, mit Unterstützung des für das jeweilige Bojenfeld zuständigen Personals und in einer Weise, die die Sicherheit der Schifffahrt und des Betriebs selbst gewährleistet.

16. Der Kapitän des Schiffes ist in jedem Fall für die Festmach- und Losmcharbeiten sowie für die Wirksamkeit und Angemessenheit der dabei verwendeten Seile und Tauen verantwortlich und haftet gegebenenfalls für Schäden jeglicher Art, die durch deren Bruch oder Versagen verursacht werden.

17. Das im vorstehenden Absatz 8. genannte Personal ist nicht für den Landtransport zuständig, sondern lediglich für die Kontrolle der Genehmigungen und Reservierungen sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bojen.

18. Die Verwaltungsbehörde der MPA und das im vorstehenden Absatz 8. genannte Personal haften nicht für Verluste oder Schäden an Booten oder Sachen, die auf ein Verschulden Dritter zurückzuführen sind.

19. Die Verwaltungsbehörde der MPA und das im vorstehenden Absatz 8. genannte Personal sind nicht verantwortlich für Diebstähle, die an Bord der Boote im Bereich des Anlegeplatzes und der Anlegestelle begangen werden.

20. Im Falle von Schäden an den Strukturen des Bojenfeldes (Bojen und/oder Festmacher), auch wenn sie nur durch Anlegemanöver verursacht werden, muss der für den Schaden verantwortliche Benutzer für den entstandenen Schaden aufkommen.

21. Das Anlegen ist nur Sportbooten mit gültiger RC-Versicherung gestattet.

22. Während der von der Verwaltungsbehörde festgelegten Zeiträume für die ordentlichen Wartungsarbeiten an den Anlegestellen oder für besondere Ereignisse kann das Anlegen verboten werden, wobei dies auf der Website der Behörde gesondert bekannt gegeben wird.

Art. 4 - Ausnahmen

1. Die Bestimmungen von Artikel 3 gelten nicht in folgenden Fällen

- Fahrzeuge, die für Rettungs-, Überwachungs- und Servicetätigkeiten der MPA eingesetzt werden
- Einheiten, die Eigentum der Verwaltungsbehörde der MPA sind
- nautische Einheiten, die bei der Durchführung von Arbeiten und Dienstleistungen im Auftrag der Verwaltungsbehörde eingesetzt werden, und zwar in einem Umfang, der sich streng nach den Erfordernissen des Einsatzes richtet.
- Bis zu einer Höchstzahl von 10 Booten, die im Besitz von in Porto Pidocchio (Punta Chiappa di Camogli) ansässigen Personen sowie von im selben Gebiet ansässigen Betreibern sind. Diese Personen müssen die Bestimmungen des folgenden Art. 5 einhalten.

Art. 5 - Besondere Bestimmungen für Personen mit Wohnsitz in Porto Pidocchio

1. Begrenzt auf das Anlegegebiet von Punta Chiappa di Camogli, kann die Verwaltungsbehörde von AMP Portofino auf Antrag, der bis zum 15.04.2024 zu stellen ist, maximal 10 Bojen südlich des Zugangskanals zu Porto Pidocchio für die in Porto Pidocchio wohnhaften und/oder ansässigen Personen sowie für die Inhaber von Handelsbetrieben mit Sitz in diesem Gebiet reservieren.

2. Die Interessenten können selbstständig einen förmlichen Antrag auf Genehmigung stellen und die im Beschluss des Verwaltungsrats Nr. 7 vom 29/02/2024 vorgesehene Gebühr entrichten; die Bojen werden jedem Antragsteller eindeutig zugewiesen und mit der Farbe Gelb und/oder dem Vermerk "RESERVIERT" gekennzeichnet.

3. Die Genehmigung ist für das im Antrag des Interessenten angegebene Schiff bestimmt.
4. Jedes Subjekt, das zum Anlegen an den in diesem Artikel genannten Bojen berechtigt ist, ist verpflichtet, den Verschleißzustand und eventuelle Schäden an den verwendeten Strukturen ständig zu überprüfen und etwaige Anomalien der MPA-Verwaltungsbehörde zu melden. Diese entsendet innerhalb von 4 Arbeitstagen nach der Aufforderung das zugewiesene Personal, um eventuelle Wartungsarbeiten auszuführen.

Titel II - Bestimmungen für Sicherheit und Umweltschutz

Art. 6 - Bestimmungen für die sichere Nutzung von Liegeplätzen

1. Das Anlegen ist bei günstigen und sicheren Wetter- und Seebedingungen bis zu Seestärke 2 (leicht rau) und Windstärke 2 (leichte Brise) erlaubt.
2. Die nautischen Einheiten innerhalb des Festmachfeldes müssen sich mit einer sicheren Geschwindigkeit, die 3 Knoten nicht überschreiten darf, im Verdrängungstrimm fortbewegen und müssen unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden
 - a. die jeweiligen Wetter- und Seebedingungen;
 - b. die Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen Einheit;
 - c. das Vorhandensein von Verkehr im Anlegebereich
 - d. die Anwesenheit anderer Einheiten an den Liegeplätzen;
 - e. alle anderen Faktoren, die die sichere Durchführung des Manövers beeinflussen können.
3. Innerhalb des Liegeplatzes ist es verboten
 - das Ankern mit einem beliebigen Gerät, unabhängig davon, ob es sich um einen Freizeit- oder einen professionellen Gebrauch handelt;
 - Tauchaktivitäten mit jeglicher Technik auszuführen
 - Fischereitätigkeiten jeglicher Art durchzuführen;
 - mehr als eine Einheit an derselben Boje festzumachen;
 - die Überschreitung der Geschwindigkeit von 3 Knoten;
 - die Benutzung von Jetskis;
 - die Einheit unbeaufsichtigt zu lassen;
 - Baden;
 - das Fahren mit nautischen Einheiten unter Segeln oder Rudern.
4. Die Einheiten müssen mit Personal besetzt sein, das für die Führung des Schiffes qualifiziert ist und das im Notfall oder in äußerster Dringlichkeit den Liegeplatz freigeben kann.
5. Die Benutzung des Motors ist nur und ausschließlich während des An- und Ablegens der Einheiten an den Bojen erlaubt.

6. Während des Aufenthalts dürfen keine Motoren, auch keine Stromgeneratoren, laufen gelassen werden, es sei denn, dies ist aus Sicherheitsgründen erforderlich.

7. Jede Tätigkeit, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Anlegeplatzes stört oder behindert, ist während des Aufenthaltes verboten.

Art. 7 - Vorschriften für den Umweltschutz

1. Während des Anlegens und/oder innerhalb des Liegeplatzes ist es zum Schutz der Lebensräume 1120 "Posidonia-Grasland (Posidonia oceanica)" und 1170 "Riffe" in Anwendung der EWG-Richtlinie 43/1992 und der "Gebietsspezifischen Erhaltungsmaßnahmen für die ligurischen marinen GGB" (DGR 23/2015) untersagt

a. das Ankern;

b. jegliche Wartungsarbeiten an nautischen Einheiten und/oder Motoren;

c. das Ablassen von Bilgenwasser innerhalb des Liegeplatzes und das Waschen der Boote mit Reinigungsmitteln oder anderen umweltschädlichen Produkten;

d. die Betankung der nautischen Einheiten.

2. Im Falle einer Beschädigung der Anlegestrukturen infolge von Anlegemanövern sowie im Falle des unbeabsichtigten Austretens von Schadstoffen (z.B. Öle, Kohlenwasserstoffe o.ä.) in den Wasserspiegel des Anlegeplatzes muss der verantwortliche Nutzer unverzüglich alle Maßnahmen ergreifen, um das Austreten von Schadstoffen zu verringern und einzudämmen, und gleichzeitig die Verwaltungsgesellschaft über das Ereignis und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Der verantwortliche Nutzer ist in jedem Fall verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses notwendig sind (z.B. Sanierung, Einschaltung von Fachfirmen, etc.).

Titel III - Sanktionen, Verarbeitung personenbezogener Daten und Verweisungsregeln

Art. 8 - Sanktionen

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung werden nach den geltenden Rechtsvorschriften geahndet.

Art. 9 - Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten

1. Das Verwaltungskonsortium des MPA Portofino verarbeitet in seiner Eigenschaft als Inhaber der Datenverarbeitung die von den Nutzern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten hauptsächlich mit Hilfe von EDV und Telematik zur Erfüllung seiner Aufgaben von öffentlichem Interesse oder in jedem Fall, der mit der Ausübung seiner öffentlichen Befugnisse zusammenhängt, einschließlich der Bearbeitung des Antrags und der Einleitung/Verfolgung/Abschluss des entsprechenden Verfahrens, einschließlich der Tätigkeit der Überprüfung, Archivierung, historischen Forschung und Analyse zu statistischen Zwecken.

2. Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch, und bei Nichtbereitstellung kann das mit der Einreichung des Antrags eingeleitete Verfahren nicht abgeschlossen werden.

3. Die Daten werden so lange verarbeitet, wie es für den Abschluss des eingeleiteten Verfahrens erforderlich ist, und nach Ablauf der Verjährungs-/Fristenfristen der Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit werden die Daten gemäß den Vorschriften über die Aufbewahrung von Verwaltungsunterlagen aufbewahrt.
4. Die Daten werden ausschließlich vom Personal und den Mitarbeitern des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von den ausdrücklich als Datenverarbeiter benannten Unternehmen verarbeitet. Außerhalb dieser Fälle werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben oder verbreitet, es sei denn, es handelt sich um Fälle, die im nationalen Recht oder im Recht der Europäischen Union ausdrücklich vorgesehen sind.
5. Die betroffenen Personen haben das Recht, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Einschränkung der sie betreffenden Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen (Artikel 15 ff. der DSGVO). Der entsprechende Antrag ist an den Datenschutzbeauftragten zu richten, der unter den im Abschnitt "Transparente Verwaltung" der Website der Einrichtung veröffentlichten Kontaktdaten erreichbar ist.
6. Betroffene Personen haben gegebenenfalls auch das Recht, bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde gemäß den festgelegten Verfahren einzureichen.
7. Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Website der Entität verfügbar oder können bei der für das Verfahren verantwortlichen Person angefordert werden.

Art. 10 - Verweisungsregeln

1. Für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, gelten die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften.